

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0503/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	17.09.2024	Beratung
Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes	09.10.2024	Beratung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	07.11.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Umgang mit Starkregen und Überflutungen im Bebauungsplanverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beschließt die Vorlage zum Umgang mit Starkregen und Überflutungen im Bebauungsplanverfahren.

Kurzzusammenfassung:

Risikobewertung:

(Kein Risiko absehbar)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(nicht erforderlich)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen brutto:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(nicht erforderlich)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(nicht erforderlich)

Sachdarstellung/Begründung:

Am 31.10.2023 wurde das Integrierte Klimaschutzkonzept mit Handlungsfeld Klimaanpassung (IKSK) beschlossen. Das Schaffen einer Überflutungsvorsorge und eines Überflutungsschutzes infolge Starkregen bei Bebauungsplanverfahren ist ein wichtiges Themengebiet und Teilaspekt mehrerer Maßnahmensteckbriefe. Diese Vorlage beinhaltet die geplante Teil-umsetzung von folgenden Maßnahmen aus dem IKSK:

- 3.2 „Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen“,
- 3.7 „Alternativen zum Anschluss- und Benutzungszwang an den Abwasserkanal“
- 3.8 „Umsetzung des Handlungskonzepts Starkregenmanagement“

Bergisch Gladbach ist in weiten Teilen von den Folgen von Starkregen betroffen. Dies zeigen sowohl die Starkregengefahrenkarten als auch die Erfahrungen vom Juli 2021. Da für die Zukunft noch häufiger Starkregen prognostiziert sind (siehe IKSK), müssen Maßnahmen umgesetzt werden, um die Bevölkerung vor Überflutungen zu schützen.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers nur über Kanäle ist wenig zielführend, da

- a) die Entwässerungssysteme nach den anerkannten Regeln der Technik bis zu einem ca. 5-jährigen Niederschlagsereignis ausgelegt werden müssen (in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten)
- b) die Einläufe für Straßenwasser (Sinkkästen) nicht für seltene Starkregenereignisse ausgelegt sind. D. h. das Wasser würde erst gar nicht im Kanal ankommen
- c) der Bau und die Instandhaltung von überdimensionalen unterirdischen Rückhalteräumen mit sehr hohem personellem und monetärem Aufwand verbunden wäre.

Die rechtlichen Rahmenbedingen sind wie folgt:

Bauleitpläne müssen, laut § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB, bei ihrer Aufstellung vor allem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, als auch die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, berücksichtigen.

Zudem sollen nach § 1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Um einer klimaangepassten Stadtentwicklung gerecht zu werden, müssen also auch die Starkregengefahrenkarten in die Planung miteinbezogen werden.

Die Haftung für Schäden durch Überflutungen infolge Starkregen ist nicht abschließend rechtlich geregelt. Der derzeitige Kenntnisstand bezieht sich auf die Rechtsprechung. Daraus geht hervor, dass eine Kommune nur ab einem 100jährigen Starkregen nicht haftet (U.v. 22.04.2004 -Az: III ZR 108/03- zu Katastrophenregen; U.v. 26.04.2001 -Az: III ZR 102/00-). Dies heißt, dass ein Überflutungsschutz mindestens für ein 100jähriges Niederschlagsereignis ausgelegt werden muss.

Das Abwasserwerk hat zusammen mit der Stadtplanung Strategien entwickelt, einen solchen Überflutungsschutz bzw. eine nachhaltige Überflutungsvorsorge in Bebauungsplanverfahren einzufordern.

Im Detail sind dies folgende Punkte:

1. Retentionsflächen erhalten

Unbebaute Flächen, welche laut Starkregengefahrenkarten als natürliche Retentionsflächen von Niederschlagswasser dienen, sollen in der Regel nicht über die verbindliche Bauleitplanung einer Bebauung zugeführt werden.

Ob es sich um eine solche Retentionsfläche handelt, ist im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich gilt: Grünflächen sind Retentionsräume für Niederschlagswasser. Hier kann das Wasser durch Versickerung und Verdunstung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Durch die Versiegelung im Stadtgebiet fehlt es zunehmend an Rückhalteräumen.

Wenn also ersichtlich ist, dass auf einer Fläche das Niederschlagswasser aus der Umgebung aufgefangen und gespeichert wird, ist dieser natürliche Retentionsraum zu erhalten.

Eindeutige Fälle, wie der Bebauungsplan „6130 Alte Marktstraße“ sind bei dieser Beurteilungsgrundlage nicht mehr einer Bebauung zuzuführen. Bei der Inanspruchnahme von Teilflächen im Kontext einer Gesamtmaßnahme (wie eine mögliche Erweiterung der IGP oder der Grundschule „An der Strunde“) sollten Einzelfallbetrachtungen differenzierte Lösungen aufzeigen.

2. Schutz für Ober- und Unterlieger

Durch die Entwicklung eines Bebauungsplangebietes darf sich gemäß aktueller Rechtsprechung keine Verschlechterung der Überflutungssituation für Ober- und Unterlieger ergeben. Wie dies konkret im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln ist, ist nicht abschließend geregelt. Für die Stadt Bergisch Gladbach wird Folgendes festgelegt:

Der zu erbringende Nachweis muss für ein 100-jähriges Niederschlagsereignis, über eine 2D Modellierung ggf. auch eine Fließwegsimulation, erbracht werden. Dabei ist der Ausgangszustand (Ist-Zustand) mit dem Zustand nach einer Bebauung (Soll-Zustand) zu vergleichen und in das Modell einzupflegen. Neben den Fließwegen auf dem Gelände müssen auch die Abflüsse berücksichtigt werden, welche von außen in das Gebiet fließen. Bauprojekte sollen nur dann planungsrechtlich vorbereitet werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie sich weder hinsichtlich der Überflutungshöhen noch der Fließgeschwindigkeiten negativ auf Ober- und Unterlieger auswirken.

Der Vorhabenträger hat diese Pflicht vor dem Aufstellungsbeschluss anzuerkennen. Der Nachweis ist möglichst vor dem Beschluss zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung, spätestens aber vor dem Beschluss zur Offenlage zu erbringen.

3. Überflutungsnachweis und Überflutungsschutz für ansässige Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

Da Starkregenereignisse tendenziell zunehmen und die Kommune nach der aktuellen Rechtsprechung erst ab einem 100jährigen Niederschlagsereignis nicht mehr haftet, muss grundsätzlich für Bebauungsplangebiete ein Nachweis erbracht werden, dass die Niederschläge eines 100jährigen Ereignisses, abzüglich der Einleitmengen in die Kanalisation oder das Gewässer, schadlos auf dem Gebiet zurückgehalten werden.

Dieser Nachweis wird für das Bebauungsplangebiet in Anlehnung an den Überflutungsnachweis nach DIN 1986:100 durchgeführt.

Zudem müssen ein entsprechender Überflutungsschutz bzw. Objektschutzmaßnahmen für die Neubauten bis zu einem 100jährigen Niederschlagsereignis geplant und umgesetzt

werden.

Der Vorhabenträger hat diese Pflicht vor dem Aufstellungsbeschluss anzuerkennen. Der Nachweis ist möglichst vor dem Beschluss zur frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung, spätestens vor dem Beschluss zur Offenlage zu erbringen.

4. Keine zusätzliche hydraulische Belastung von Kanal und Gewässer

Regenwasser, welches auf befestigten Flächen auftritt, wurde in der Vergangenheit standardmäßig über die Kanalisation abgeführt und in das nächstgelegene Gewässer geleitet (restriktive Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs).

Einleitungen in die Kanalisation sind aber zukünftig weitestgehend zu vermeiden bzw. zu reduzieren um

- a) das Kanalnetz nicht zusätzlich zu belasten bzw. den Neubau von Kanälen und Rückhaltesystemen zu reduzieren,
- b) die hydraulische Überlastung von Gewässern und dadurch auch das Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko zu verringern und
- c) eine natürliche Wasserbilanz mit Versickerung und Verdunstung zu erhalten. Dies wirkt sich sowohl für den Grundwasserspiegel als auch für das Mikroklima positiv aus.

In der weiteren Betrachtung wird grundsätzlich unterschieden zwischen B-Planverfahren auf Flächen, welche bereits bestehende Entwässerungsanlagen nutzen und B-Plan-Verfahren zu Flächen, für die noch keine Entwässerungsanlagen bestehen („grüne Wiese“).

B-Planverfahren („grüne Wiese“)

Auf bisher unbebauten Flächen wird eine Null-Abfluss-Strategie verfolgt. Dies heißt, dass der Niederschlag bis zu einem 100jährigen Ereignis möglichst vor Ort verbleibt und über Verdunstung und Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Nur wenn die spezifischen Verhältnisse des Einzelfalles (wie Altlasten, hoch anstehendes Grundwasser oder ähnliches) es unmöglich oder unverhältnismäßig teuer machen, das gesamte Niederschlagswasser vor Ort zu belassen, wird die Einleitung von Teilmengen in Bäche oder Kanalisation erwogen. Wo bisher der Anschluss- und Benutzungszwang die Einleitung über den Kanal in das Gewässer als erste Lösung bevorzugt hat, soll es hier zu einem Paradigmenwechsel kommen und der Versickerung entweder auf dem eigenen Grundstück oder auch über städtische Versickerungsanlagen der Vorzug gegeben werden.

B-Plan-Verfahren auf bereits bebauten Flächen

Werden bereits bebaute Flächen über ein B-Plan-Verfahren städtebaulich neugestaltet, dann können die bereits bestehenden Abwasseranlagen weiterhin genutzt werden. Ziel sollte es sein, die aus dem Gebiet abgeleitete Niederschlagswassermenge gegenüber dem Ist-Zustand zu verringern, um Kanalisation und Gewässer möglichst weit zu entlasten. Auf keinen Fall dürfen die Einleitmengen gegenüber dem Ist-Zustand überschritten werden.

Bewertung

Die verpflichtende Umsetzung aller Punkte 1-4 kann dazu führen, dass Wohnbau- und andere Vorhaben, insbesondere im Innenbereich, nicht durchgeführt werden können.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Starkregenthematik alle Akteure der Stadt Bergisch Gladbach (Politik und Verwaltung) in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellt. Durch die historisch bedingte Lage und weitreichende Überformung der natürlichen Gewässer – allen voran der Strunde – wird das Bauen in der Stadtmitte und in anderen Siedlungszusammenhängen, insbesondere entlang der Strunde, deutlich erschwert. Dies steht im Konflikt zum Grundsatz der Innenverdichtung vor Außenentwicklung und kann das Aus bedeuten für Bebauungsabsichten, z. B. auf dem Buchmühlenparkplatz. Es ist

beabsichtigt, diesen Sachverhalt an konkreten Beispielen, wie dem Buchmühlenparkplatz, näher zu erläutern.

Das Zanders-Gelände ist nahezu auf der gesamten Fläche durch Überflutung gefährdet. Die hier beschriebenen Anforderungen an einen Überflutungsschutz bzw. eine Überflutungsvorsorge hätten Auswirkung auf die Entwicklung des Geländes. Andererseits bieten diese Anforderungen auch die Möglichkeit, einen umfänglichen und notwendigen Überflutungsschutz umzusetzen.

Um einen umfassenden vorbeugenden Überflutungsschutz in städtischen Bebauungsplanvorhaben im Sinne des IKSK zu gewährleisten, werden die Punkte 1 – 4 verpflichtend in jedem Bebauungsplanvorhaben geprüft und wie beschrieben angewendet und umgesetzt. Dies gilt auch für das Zanders-Gelände.

Strategische Zielsetzung

Handlungsfeld: Integriertes Klimaschutzkonzept mit Handlungsfeld
Klimaanpassung

Mittelfristiges Ziel: Überflutungsvorsorge im Stadtgebiet

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0	0
Aufwand	0	0
Ergebnis	0	0
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO) / <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	0
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0	0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0

Tabelle 4 Finanzielle Auswirkungen

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.